

## N<sup>o</sup>. XXV. Gesetz

vom 19. August 1864, betreffend die Ergänzung des Hypothekengesetzes.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen zur Ergänzung des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1856 (Ges. Samml. 1856 Seite 173 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtages, was folgt:

### §. 1.

Sollen Hypothekenrechte im Hypothekenbuche cedirt oder gelöscht werden und der jetzige angeblich rechtmäßige Inhaber der Hypothekensforderung ist außer Stande, sich als solcher durch gerichtliche oder notarielle Urkunden zu legitimiren, so sind, wenn zuvor die sonstigen Beweismittel für die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs, insbesondere auch der betreffende Hypothekenschein, der Hypothekenbehörde vorgelegt worden sind, von dieser auf desfalligen Antrag mittelst Edictalladung alle diejenigen, welche Ansprüche auf die Forderung und die damit verbundenen Hypotheken zu haben vermögen, unter Anberaumung eines peremptorischen Termins bei Androhung des mit der Terminver säumniß verbundenen Nachtheils, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und der jetzige angeblich rechtmäßige Inhaber der Forderung für den wirklich rechtmäßigen Inhaber derselben und der damit verbundenen Hypothek erklärt und als solcher in das Hypothekenbuch eingetragen bezüglich die Hypothek gelöscht werden solle, zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Wegen der Terminsfrist und der Bekanntmachung der Edictalladung, je nachdem der Betrag der Forderung nur die Summe von 175 Fl. = 100 Thlr. erreicht oder dieselbe übersteigt, sowie wegen des ohne Ungehorsamsbeschuldigung stattfindenden Eintritts der angedrohten Rechtsnachtheile, gelten die Vorschriften im §. 86 des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1856.

### §. 2.

Meldet sich in dem anberaumten Termine Niemand, so ist der jetzige angeblich rechtmäßige Inhaber der Forderung nunmehr mittelst Erkenntnisses für den rechtmäßigen Inhaber zu erklären und als solcher in das Hypothekenbuch einzutragen, auch hiernach zu Gestions- und Lösungs- Erklärungen befugt.